



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

14.03.2018

Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 15.03.2018
Antrag der Stadträt*innen Dr. Regina Schöps und Yvonne Winkler (MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM), Marko Rupsch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Dr. Detlef Wend (SPD), Anja Krimmling-Schoeffler (DIE LINKE) und Ulrich Peinhardt (CDU/FDP) zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor kommunikationsinduzierter elektromagnetischer Strahlung
Vorlagen-Nr.: VI/2018/03718
TOP: 5.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zu den vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen im Detail:

1. Die Stadt erarbeitet ein Mobilfunk-Vorsorgekonzept.

Für die Erarbeitung eines gesamtstädtischen städtebaulichen Konzeptes ist - aufgrund der fehlenden städtebaulichen Relevanz der einzelnen Mobilfunkanlagen - keine ausreichende rechtliche Grundlage im Baugesetzbuch gegeben. Ein Bezug zum § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB), dass von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebaulichen Planungen Grundlage für die Aufstellung der beauftragten Konzeption sind, ist nicht gegeben.

Auch das genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.08.2012 (4 C 1/11) eröffnet der Gemeinde nicht die Möglichkeit, ein flächendeckendes Konzept zur generellen Standortplanung von Mobilfunkanlagen zu erarbeiten. Streitgegenstand des Urteils, auf welches Bezug genommen wurde, ist eine Mobilfunkanlage im zukünftigen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für den eine Veränderungssperre beschlossen war. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zu dem Schluss, dass es den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung, d.h. über Festsetzungen im Bebauungsplan nicht grundsätzlich verwehrt ist, die Errichtung von Mobilfunkanlagen auszuschließen. Dies ist aber grundsätzlich nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine ausreichende Versorgung des betroffenen Teilgebietes mit Mobilfunkleistungen von anderen nicht innerhalb oder am Rande des Ausschlussgebietes liegenden Standorten aus gewährleistet werden kann und ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass besteht (Urteil Rn 14, 17). Allerdings darf die Gemeinde „sich nicht an die Stelle des Bundesgesetz- oder Ordnungsgebers setzen; daher ist sie beispielsweise nicht befugt, für den gesamten Geltungsbereich eines Bauleitplans direkt oder mittelbar andere (insbesondere niedrigere) Grenzwerte festzusetzen.“ (Urteil Rn 18).

Hingegen würde „eine Einschränkung der Errichtung von Mobilfunkanlagen im Hinblick auf ihre elektromagnetischen Emissionen (also nicht die Gestaltung) ... gegen das Abwägungsgebot verstoßen, wenn sie sich lediglich auf rechtlich irrelevante „Immissionsbefürchtungen“ stützen ließe. Denn diese hätten kein städtebauliches Gewicht.“ (Urteil Rn 19).“

2. Die Stadt strebt die Reduzierung bzw. Vermeidung lokal hoher Belastungen durch Konzentration von Mobilfunkantennen an bevorzugten Standorten an und nutzt dazu ein Dialogverfahren mit den Mobilfunkbetreibern zur Einigung über bestehende und geplante Standorte von Mobilfunkanlagen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes der Stadt Halle (Saale) bestehen keine Handlungsmöglichkeiten für eine Steuerung der Standortplanung, bedingt durch das reguläre Genehmigungsverfahren für Hochfrequenzanlagen. Das soll nachfolgend erläutert werden:

- a) Sendeanlagen des Mobilfunks bedürfen vor ihrer Errichtung einer Erlaubnis. Diese wird ausschließlich von der Bundesnetzagentur erteilt. Im Rahmen des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens werden für jede ortsfeste Sendeanlage (auch für Mobilfunk-Basisstationen) einzelfallbezogen die Einhaltung der in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) festgeschriebenen Grenzwerte und die einzuhaltenden Sicherheitsabstände geprüft. Wenn die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt ist, wird dem Antragsteller eine sogenannte Standortbescheinigung ausgestellt.
- b) Die Inbetriebnahme der betreffenden Sendeanlage darf erfolgen, wenn sie unter Vorlage der Standortbescheinigung bei der zuständigen Behörde, dem LVwA (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) rechtzeitig angezeigt wurde.
- c) Die Ansiedlung einer Mobilfunkanlage kann nicht unter Hinweis auf § 34 Abs. 1 oder § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (schädliche Umwelteinwirkungen) verhindert werden. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen ist in § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) definiert. Darunter fallen alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Werden nach dem BImSchG keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, wird durch die Bundesnetzagentur bescheinigt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden und nach dem Gesetz „schädliche Umwelteinwirkungen“ nicht zu befürchten sind.
Kann ein Mobilfunkbetreiber die Standortbescheinigung vorweisen, dann hat die Kommune keine Möglichkeit, aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die Inbetriebnahme der Mobilfunksendeanlage zu verhindern.
- d) Insbesondere kann weder von der Gemeinde noch von einzelnen Bürger*innen ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung oder § 3 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt wegen einer möglichen Gesundheitsgefährdung geltend gemacht werden. Klagen vor Gericht wegen einer möglichen Gesundheitsgefährdung haben von vornherein keine Aussicht auf Erfolg (s. Hess. VGH v. 29.7.1999, BauR 2000, 1162 u.a.m.). Dies gilt selbst dann, wenn der Kläger vorträgt, dass er im konkreten Einzelfall gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb einer Mobilfunkanlage erleidet.
- e) Auch auf Gründe des vorsorgenden Gesundheitsschutzes in der Bauleitplanung kann gleichfalls nicht abgestellt werden. Zwar sind bei Bauvorhaben die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und der vorsorgende Immissionsschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB) zu beachten, jedoch wird durch die Erteilung der Standortbescheinigung gesetzlich festgelegt, dass von der konkreten Anlage unter Beachtung der festgelegten Abstände keine Gesundheitsgefahren ausgehen.

- f) Nach § 7a der 26 BImSchV soll die Gemeinde für Anlagen, die nach dem 22.08.2013 errichtet wurden, vom Betreiber der Anlage angehört werden. Die Gemeinde erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Rahmen der Anhörung weist die Verwaltung auf besonders sensible öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Schulen hin.
- g) Eine Bürgerbeteiligung ist vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV nicht vorgesehen.

Es lässt sich zusammenfassen, dass die von den Antragsteller*innen angestrebte Standortplanung mit den Mitteln des Immissionsschutzes und des Bauplanungsrechtes nicht erreichbar ist, weil der Gemeinde keine Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anträgen sowie der Erteilung von Standortbescheinigungen von Hochfrequenzanlagen. Für die im Anschluss zu erfolgende Prüfung der Anzeige zur Inbetriebnahme gemäß § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sowie für die Überwachung der Anlagen erfolgt gemäß Nr. 1.1.6 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) durch das Landesverwaltungsamt (LVwA).

Die fehlende Zuständigkeit begründet das ablehnende Votum.

3. Die Stadt Halle informiert die Bevölkerung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen über die Risiken elektromagnetischer Strahlung und über Möglichkeiten, diese zu reduzieren.

Es wird nochmals vorangestellt, dass durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur bescheinigt wird, dass nach dem Gesetz „schädliche Umwelteinwirkungen“ oder „Gesundheitsgefahren“ nicht zu befürchten sind.

Zu folgenden Themen soll die Öffentlichkeitsarbeit ausgebaut werden:

- Kinderschutz
- Jugendschutz
- allgemeiner Gesundheitsschutz
- Gesunder Arbeitsplatz
- Mobilfunknutzung für im öffentlichen Dienst Beschäftigte.

Die Themenfelder „Gesunder Arbeitsplatz“ und „Mobilfunknutzung im öffentlichen Dienst“ sind Angelegenheiten des Arbeitsschutzes. Hierfür ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt zuständig.

Zu den weiteren Themenfeldern wird bereits von den Antragssteller*innen darauf verwiesen, dass das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als Fachbehörde des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die fachliche Kompetenz verfügt. Der Strahlenschutz bei mobilen Endgeräten wird in Deutschland über die Produktsicherheit geregelt. Werden mobile Endgeräte beim Telefonieren mit Headset, zum Schreiben von Textnachrichten, Surfen im Internet oder auf ähnliche Weise genutzt, sind gesundheitliche Wirkungen durch elektromagnetische Strahlung nach bisher vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten. Es konnten keine gesundheitlichen Auswirkungen bei der Verwendung von Mobiltelefonen zum Telefonieren direkt am Ohr belegt werden. Bestehende Empfehlungen zur Mobilfunknutzung des BfS sind – aufgrund der geringen Datenlage - vorsorglich.

Das zu diesem Thema bestehende Informationsangebot des BfS beinhaltet u.a. Lehrmaterialien zum Thema „Elektromagnetische Strahlung“ für Schüler*innen, welche im Unterricht eingesetzt werden können.

Die Stadtverwaltung bietet unter www.halle.de den Bürger*innen bereits seit mehreren Jahren eine bedarfsbezogene Beratung zu Gesundheitsfragen u.a. zu elektromagnetischer Strahlung an. Hierbei wird auf die Fachexpertise Dritter zurückgegriffen. Damit werden die sich aus § 6 S. 3 Nr. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes ergebenden Aufgaben durch die Stadtverwaltung in vollem Umfang erfüllt.

4. Die Stadt Halle verwendet bei der Neuinstallation oder Erneuerung von Kommunikationsinfrastruktur in Verwaltung, Kindergärten, Schulen und Bibliotheken möglichst kabelgebundene Lösungen.

Die Aufgabe ist erledigt. Die Stadt Halle (Saale) verwendet bei der Neuinstallation oder Erneuerung von Kommunikationsinfrastruktur bereits möglichst kabelgebundene Lösungen. Ausnahmen hiervon werden nur gemacht, wenn technische oder denkmalrechtliche Anforderungen eine kabelgebundene Lösung nicht zulassen oder diese unwirtschaftlich ist.

Katharina Brederlow
Beigeordnete